

Einschreiben

Verein Bayerischer Haselnusspflanzer e. V.
Holzhäusl 2

85410 Haag

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising

<http://www.lfl.bayern.de/>

Telefon: 08161/71-5213

Telefax: 08161/71-5198

E-Mail: Josef.Huber@Lfl.bayern.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: IPS 1b-7322.422Hu

Datum: 06.04.10

**Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem(n) mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet(en) im Einzelfall gemäß § 18b Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
hier: Ihr Sammelantrag vom 26.03.2010 für 27 Anwender**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) folgenden

Bescheid:

I.

Aufgrund § 18 b des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG wird die von Ihnen beantragte **Pflanzenschutzmittelanwendung unter den folgenden Anwendungsbedingungen genehmigt:**

Kultur/Anwendungsbereich (Freil./UGI):	Haselnuss, Freiland
Schadorganismus:	Pseudomonas, Xanthomonas
Pflanzenschutzmittel, Zulassungsnummer:	Funguran, 050723-00
Anwendungszeitpunkt:	zum Blattfall, zum Austrieb
Mittelaufwand bzw. Anwendungskonzentration:	3,0 kg/ha
max. Anzahl der Anwendungen je Kultur und Jahr:	2
Anwendungstechnik	: spritzen
Wartezeit:	F

oder

Kultur/Anwendungsbereich (Freil./UGI):	Haselnuss, Freiland
Schadorganismus:	Pseudomonas, Xanthomonas
Pflanzenschutzmittel, Zulassungsnummer:	Funguran, 050723-00
Anwendungszeitpunkt:	Winterruhe
Mittelaufwand bzw. Anwendungskonzentration:	3 %
max. Anzahl der Anwendungen je Kultur und Jahr:	1
Anwendungstechnik	: streichen
Wartezeit:	F

Hinweis zum Mittelaufwand: Insgesamt dürfen nicht mehr als 6,7 kg Funguran auf der gleichen Fläche pro Hektar und Jahr angewendet werden (Spritz- und Streichbehandlungen zusammen).

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. **Vorgenannte Anwendungsbedingungen** des Mittels sowie die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **festgesetzten Anwendungsbestimmungen** (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) **sind** im Sinne dieser Genehmigung **verbindlich** und **einzuhalten**.
2. Es sind **Aufzeichnungen über Befall und Behandlung(en) anzufertigen** (Entwicklungsstadium der Kultur, Aufwandmenge, Termin) und **mindestens 1 Jahr** über den Ablauf der Genehmigungsfrist hinaus **aufzubewahren**.
3. Die **Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben** zur Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände **ist zu dulden**.
4. **Allen Teilnehmern** am Sammelantrag ist eine **komplette Kopie** dieses Genehmigungsbescheides auszuhändigen.
5. **Dem Ausführenden** der Pflanzenschutzmaßnahme **ist der Inhalt dieses Bescheides bekanntzugeben**.
6. **Diese Genehmigung** gilt nur für den im Antrag genannten Betrieb bzw. die im Antrag genannten Betriebsflächen. Sie **gilt bis zum 30.06.2012 (Ende der Zulassung für Spritzapplikationen)**. Sie steht darüber hinaus unter dem **Vorbehalt des** jederzeit möglichen **Widerrufs** oder der Änderung bzw. Ergänzung der festgelegten Anwendungsbedingungen und erlassenen Auflagen.

III.

Die Nebenbestimmungen werden für sofort vollziehbar erklärt.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde gemäß § 18b Abs. 3 PflSchG beteiligt.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG sachlich und örtlich zuständig.

Die Befristung ergibt sich, weil mit der Möglichkeit von über den Einzelfall hinaus geltender Genehmigung nach § 18 a PflSchG gerechnet werden kann.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Vöttinger Straße 38, 85354 Freising

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München oder Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstr. 30, 80335 München oder
Postfach 200543, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Pflanzenschutzrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis, Haftungsausschluss:

Die vorstehende Genehmigung wird auf Antrag und zum wirtschaftlichen Nutzen des Antragstellers erteilt. **Das Risiko der Anwendung** – mögliche Schäden an der behandelten und/oder nachgebauten Kultur als Folge der genehmigten Anwendung des Pflanzenschutzmittels einschließlich möglicher Überschreitungen der festgesetzten Höchstmengen – **geht allein zu Lasten des Anwenders.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Huber LOR